

**Kapitel 05 030**  
**Allgemeine überregionale Finanzierungen**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2007 EUR	Ansatz 2006 EUR	mehr (+) weniger (-) 2007 EUR	IST 2005 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

**05 030 Allgemeine überregionale Finanzierungen**
**E i n n a h m e n**
**Verwaltungseinnahmen**

119 01	111	Vermischte Einnahmen . . . . .	50 000	100 000	-50 000	8
121 00	129	Gewinne aus Unternehmungen und Beteiligungen . . . . .	—	—	—	—

**Übrige Einnahmen**

231 10	141	Zweckgebundene Zuweisungen des Bundes für die berufliche Aufstiegsfortbildung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) . . . . . Vgl. Vermerk Nr. 1 zu Titelgruppe 63.	17 160 000	17 940 000	-780 000	17 348
232 00	111	Erstattung der Abwicklungskosten des ehemaligen Deutschen Bildungsrates durch die Länder . . . . .	78 600	73 000	+5 600	61

**Titelgruppen**
**Titelgruppe 61**

Zweckgebundene Zuweisungen des Bundes für die Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) im Schulbereich  
 Siehe Verstärkungsvermerk (Vermerk Nr. 1) bei Titelgruppe 61 bei den Ausgaben.

231 61	141	Zuweisungen für Zuschüsse. . . . .	94 900 000	98 020 000	-3 120 000	93 177
331 61	141	Zuweisungen für Darlehen. . . . .	1 950 000	1 300 000	+650 000	1 371
		Summe Titelgruppe 61 . . . . .	96 850 000	99 320 000	-2 470 000	94 548
		Gesamteinnahmen Kapitel 05 030 . . . . .	114 138 600	117 433 000	-3 294 400	111 966

## Erläuterungen

---

**Zu Titel 119 01:**

Veranschlagt nach dem voraussichtlichen Rechnungsergebnis.

**Zu Titel 121 00:**

Das Land Nordrhein-Westfalen ist in gleicher Höhe wie die anderen Länder am Stammkapital des Instituts für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht gemeinnützige GmbH (FWU) in Grünwald (bei München) beteiligt. Nach dem Gesellschaftsvertrag vom 7. März 1956 beträgt das Stammkapital insgesamt 163.613 EUR (Anteil NRW 10.226 EUR) . Die Gesellschaft dient ausschließlich der Förderung gemeinnütziger Zwecke. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile erhalten (§ 8 Gesellschaftsvertrag).

**Zu Titel 231 10:**

Vergleiche Erläuterungen zu Titel 681 63.

**Zu Titel 232 00:**

Nach § 5 des Abkommens über die Errichtung und Unterhaltung der Geschäftsstelle des Deutschen Bildungsrates vom 30. Juni 1966 erstatten die bisherigen Finanzträger dem Land Nordrhein-Westfalen nach dem durchschnittlichen Schlüsselanteil der letzten fünf Jahre vor dem Außerkrafttreten des Abkommens alle in Ausführung des Abkommens entstehenden Aufwendungen für Verpflichtungen, die über das Ende des Abkommens hinaus bestehen bleiben. Das Abkommen ist am 14. Juli 1975 ausgelaufen.

Veranschlagt ist der Anteil der Länder am Ruhegehalt und den Beihilfen für einen Beamten auf Lebenszeit, der nach Auflösung der Geschäftsstelle des ehemaligen Deutschen Bildungsrates in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden ist (Die Ausgaben sind bei Kapitel 06 900 Titel 432 00 und 446 01 mitveranschlagt).

**Zu Titelgruppe 61:**

Vergleiche Erläuterungen zu Titelgruppe 61 bei den Ausgaben.

**Kapitel 05 030**  
**Allgemeine überregionale Finanzierungen**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2007 EUR	Ansatz 2006 EUR	mehr (+) weniger (-) 2007 EUR	IST 2005 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

**A u s g a b e n**
**Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Ausgaben für  
Investitionen)**

632 10	011	Anteil des Landes an den Kosten des Sekretariats der Kultusministerkonferenz .....	3 850 000	3 950 000	-100 000	3 977
632 14	164	Anteil des Landes an den Kosten des Georg-Eckert-Instituts für internationale Schulbuchforschung in Braunschweig .....	200 000	250 000	-50 000	349
632 20	129	Anteil des Landes an den Personalkosten für die Unter- richtung von Schülern/-innen in der Hochgebirgsklinik Davos (Schweiz) .....	60 000	60 000	—	36
632 30	129	Anteil des Landes an den Kosten für internationale und nationale Vergleichsuntersuchungen sowie der Entwick- lung und Ueberprüfung der nationalen Bildungsstan- dards durch das Institut zur Qualitätsentwicklung im Bil- dungswesen (IQB) in Berlin. .... Verpflichtungsermächtigung: 500 000 EUR.	1 100 000	1 506 500	-406 500	1 054
681 40	141	Unterhaltsbeihilfen für Schüler nach dem Unterhaltsbei- hilfengesetz NW .....	—	—	—	-6
686 40	129	Anteil des Landes an den Kosten des FWU/Instituts für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht gemeinnüt- zige GmbH in Grünwald .....	200 000	210 700	-10 700	205
686 51	129	Anteil des Landes an der Abgeltungspauschale für die Vervielfältigung von Unterrichtsmaterialien .....	1 378 300	1 378 300	—	1 007

---

## Erläuterungen

---

**Zu Titel 632 10:**

Das Sekretariat mit seinem Standort in Bonn und einer Außenstelle in Berlin hat gemäß Länderabkommen (GV.NW. 1960 S. 32) seinen (formalen) Sitz am Sitz der Bundesregierung. Das Land Berlin verpflichtet sich, in seinen Haushaltsplan das Sekretariat aufzunehmen und in die mit den Bediensteten des Sekretariats bestehenden Dienstverhältnisse einzutreten.

Der auf die Länder entfallende Anteil am Zuwendungsbedarf wird zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis der Steuereinnahmen und zu einem Drittel nach den Bevölkerungszahlen (sog. Königsteiner Schlüssel) aufgebracht.

**Zu Titel 632 14:**

Das Georg-Eckert-Institut für internationale Schulbuchforschung ist eine Einrichtung des Landes Niedersachsen. Da das Institut ausschließlich Schulbuchfragen von internationaler Bedeutung untersucht, wird es durch den Bund und die Länder gemeinsam finanziert. Veranschlagt ist der Anteil des Landes Nordrhein-Westfalen am Zuschussbedarf.

**Zu Titel 632 30:**

Die Länder beteiligen sich zusammen mit dem Bund an internationalen Vergleichsuntersuchungen für Schülerleistungen und führen ergänzend nationale Vergleichsuntersuchungen (u.a. PISA-Studie) durch.

Sie haben weiter in der Kultusministerkonferenz vereinbart, nationale Bildungsstandards zu entwickeln und regelmäßig zu überprüfen. Dies geschieht durch das von den Ländern zunächst für den Zeitraum vom 01.10.2004 - 30.09.2009 an der Humboldt-Universität in Berlin errichtete "Institut zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen" (IQB), dessen Zuwendungsbedarf durch die Länder zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis der Steuereinnahmen und zu einem Drittel nach den Bevölkerungszahlen (sog. Königsteiner Schlüssel) aufgebracht wird.

**Zu Titel 681 40:**

Zur Erfassung des Rechnungsergebnisses.

**Zu Titel 686 40:**

Vgl. Erläuterungen zu Kapitel 05 030 Titel 121 00.

Das Institut für Film und Bild hat die Aufgabe,

- audiovisuelle Medien herzustellen,
- deren Verwendung als Lehr- und Lernmittel in Bildung, Erziehung und Wissenschaft zu fördern und
- Bildungseinrichtungen bei der Entwicklung und Beschaffung geeigneter Geräte zu beraten.

Der Zuschussbedarf des Instituts wird auf die Länder anteilig nach der Schülerzahl umgelegt (§ 7 Gesellschaftsvertrag).

**Zu Titel 686 51:**

Zur pauschalen Abgeltung der urheberrechtlichen Vergütungsansprüche gemäß § 53 Abs.3 und 4a und § 54 Urheberrechtsgesetz (UrhG) für die Herstellung von Vervielfältigungen urheberrechtlich geschützten Materials zum Gebrauch an Schulen besteht zwischen den Ländern und der Verwertungsgesellschaft "WORT" ein Abgeltungsvertrag. Die bestehenden Gesamtverträge sind nach der Auswertung der Repräsentativerhebungen vereinbarungsgemäß zum 1.1.1995 angepasst worden.

Veranschlagt ist der auf das Land, die Gemeinden und Träger von Ersatzschulen entfallende Anteil an den Gesamtkosten. Die Verrechnung des Gemeindeanteils erfolgt im kommunalen Finanzausgleich (§ 2 Abs. 3 Gemeindefinanzierungsgesetz).

**Kapitel 05 030**  
**Allgemeine überregionale Finanzierungen**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2007 EUR	Ansatz 2006 EUR	mehr (+) weniger (-) 2007 EUR	IST 2005 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

**Titelgruppen**

Titelgruppe 61

Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) im Schulbereich

1. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Titelgruppe 61 bei den Einnahmen geleistet werden.
2. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
3. Rückflüsse gemäß § 20 BAföG sowie § 50 des X. Buches des Sozialgesetzbuches sind durch Absetzen von den Ausgaben zu vereinnahmen.

681 61	141	Zuschüsse im Rahmen der Ausbildungsförderung . . . . .	146 000 000	150 800 000	-4 800 000	143 288
863 61	141	Darlehen im Rahmen der Ausbildungsförderung . . . . .	3 000 000	2 000 000	+1 000 000	2 196
Summe Titelgruppe 61 . . . . .			149 000 000	152 800 000	-3 800 000	145 484

Titelgruppe 63

Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG)

1. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Titel 231 10 geleistet werden.
2. Die Ausgaben der Titel 661 63 und 671 63 sind gegenseitig deckungsfähig.
3. Mehrausgaben bei dem Titel 681 63 dürfen bis zur Höhe der Minderausgaben bei den Titeln 661 63 und 671 63 geleistet werden.
4. Mehrausgaben bei den Titeln 661 63 und 671 63 dürfen bis zur Höhe von 22 v.H. der Minderausgaben bei Titel 681 63 geleistet werden.

661 63	141	Schuldendienstleistungen . . . . .	2 475 000	2 475 000	—	1 940
671 63	141	Erstattungen an Inland . . . . .	200 000	200 000	—	171
681 63	141	Zuschüsse im Rahmen der Aufstiegsfortbildungsförderung . . . . .	22 000 000	23 000 000	-1 000 000	22 173
Summe Titelgruppe 63 . . . . .			24 675 000	25 675 000	-1 000 000	24 285
Gesamtausgaben Kapitel 05 030 . . . . .			180 463 300	185 830 500	-5 367 200	176 391
Verpflichtungsermächtigungen Kapitel 05 030 . . . . .			500 000	1 200 000	-700 000	

---

## Erläuterungen

---

**Zu Titelgruppe 61:**

Veranschlagt ist der Gesamtbetrag der Förderungsleistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.12.2004 (BGBl. I S. 3127).

Der Bund trägt 65 % der Ausbildungsförderung. Die Bundeszuweisungen sind in der Titelgruppe 61 bei den Einnahmen veranschlagt.

Tilgungsbeträge aus gewährten Darlehen, die gemäß § 56 Bundesausbildungsförderungsgesetz vom Bundesverwaltungsamt dem Land Nordrhein-Westfalen überwiesen werden, werden bei Kapitel 06 027 Titel 182 50 vereinnahmt.

**Zu Titelgruppe 63:**

Veranschlagt sind die Leistungen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) - sog. Meister-BAföG - i. d. F. des Gesetzes zur Reform und Verbesserung der Ausbildungsförderung - Ausbildungsförderungsreformgesetz (AföRG) vom 19.03.2001 (BGBl. I S. 386).

**Zu Titel 661 63:**

Anteil des Landes an den Zins- und Erstattungszahlungen an die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) für an Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer aus Nordrhein-Westfalen im Rahmen des AFBG bereitgestellte Darlehen.

**Zu Titel 671 63:**

Die Mittel sind vorgesehen für die Abgeltung der den Kammern aus der Mitwirkung am Vollzug des AFBG entstehenden Verwaltungskosten. Veranschlagt sind Anträge für ca. 7.500 Förderungsfälle mit einer Verwaltungskostenpauschale von 26 EUR.

**Zu Titel 681 63:**

Veranschlagt sind der Zuschüsse zu den Kosten für Lehrveranstaltungen und der Kinderbetreuung sowie zum Unterhaltsbedarf nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz.

Der Bund trägt 78 v.H. dieser Zuschussleistungen (vgl. auch Titel 231 10).